

Konsolidierte Fassung

Betriebssatzung

für den

Eigenbetrieb Energie- und Immobilienmanagement des Main-Tauber-Kreises (EIMT)

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. 1992, Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. Seite 469) und § 3 der Landkreisordnung i.d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. Seite 20) hat der Kreistag des Landkreises Main-Tauber am 16.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 1. die umfassende Hausverwaltung der kreiseigenen bebauten Liegenschaften, soweit sie nicht in anderen Eigenbetrieben erfasst sind einschließlich der Mietverträge für anzumietende Objekte
 2. die Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen
 3. die Bauunterhaltung der kreiseigenen Liegenschaften einschließlich der Außenanlagen
 4. die Gebäudebewirtschaftung sowie die Unterhaltung der technischen Anlagen
 5. die Erbringung von Dienstleistungen für weitere Eigenbetriebe des Landkreises
 6. das Energiemanagement mit dem Einsatz regenerativer Energien
- (2) Zu den weiteren Aufgaben zählt der Arbeitsschutz.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben. Er kann sich hierzu im Rahmen der Gesetze auch an

rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden und sonstigen privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.

§ 6 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet neben den in § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Fällen des § 34 Abs. 2 Landkreisordnung über
1. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
 3. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. alle Angelegenheiten, soweit die in § 8 Abs. 2 genannten Wertgrenzen überschritten werden;
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem beim Landkreis Main-Tauber gebildeten Verwaltungsausschuss.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Main-Tauber für beschließende Ausschüsse.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet neben den in § 14 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen soweit im Einzelfall der Betrag von 150.000 Euro bis 500.000 Euro überschritten wird.
 2. Die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind zwischen 15.000 € und 40.000 € sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes zwischen 15.000 € und 40.000 €;
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes sowie Erlass, Stundungen von mehr als sechs Monaten oder Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall über 15.000 € bis 40.000 €;
 5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesener Freiwilligkeitsleistungen von über 3.000 €;
 6. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, bis zu einem Betrag von 1.000.000 €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum von mehr als 100.000 € bis 260.000 € im Einzelfall;
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall;
 9. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € bis 130.000 €;
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 130.000 € oder bei Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 30.000 € bis zu 40.000 € beträgt;
 11. den Beitritt des Eigenbetriebes zu Vereinen, Verbände und Organisationen sowie Austritt aus ihnen mit einem Jahresbeitrag über 1.000 €.

§ 9 Zuständigkeit des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat an Stelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat hat die Aufgaben und die Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung und die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet:
 1. über die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes und über den Abschluss von Verträgen, soweit dies nicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Betriebsausschuss oder nach § 6 dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten ist;
 2. in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 8 Abs. 2 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeitgrenzen liegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie ist auch zuständig für die Vorbereitung und Vorlage von erforderlichen Entscheidungen durch die entsprechenden Organe.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig, spätestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Absatz 5 zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Für die Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 14 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorberatung im Betriebsausschuss über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters sowie der Beamten des Eigenbetriebes ab Besoldungsgruppe A 13.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 nach TVöD.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 4 bis 9.
- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Main-Tauber.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Tauberbischofsheim, 16.12.2009

Der Vorsitzende des Kreistages

Frank, Landrat